

M

zweiget fürst wügl.  
prussien verloßt  
die schneiden zu hessen  
Kromb, sonst und einiges and  
the pagi. v. d. R. O. p  
49 f. 237.

526

1697 Bde. 1

J. Sax. Publ. 174.

BD

Königl. Wohltn.  
Und  
Churf. Sächs.  
Erneuerte  
**ORDON-**  
**NAN'Z,**

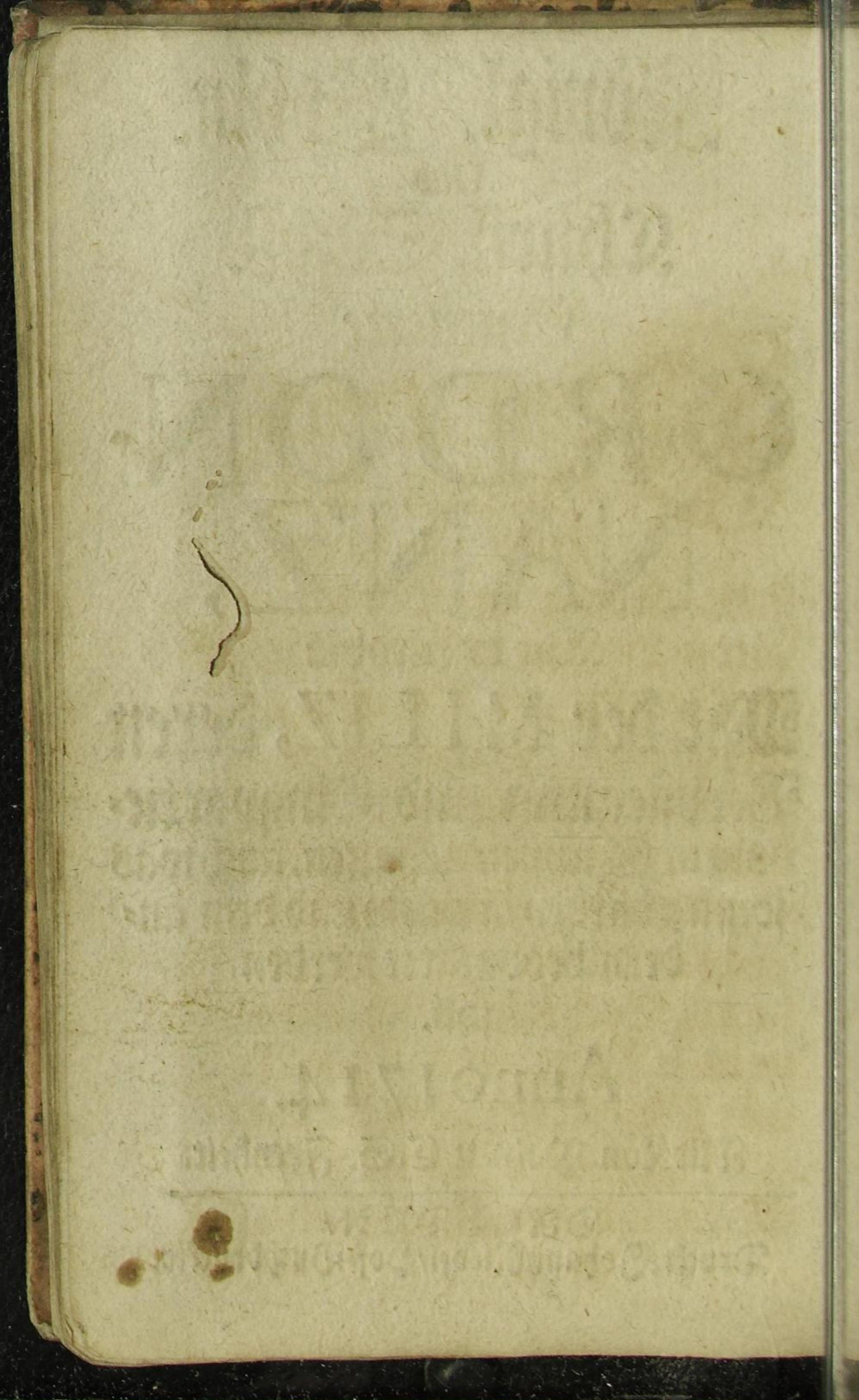
Wie es früherin  
Mit der MILIZ, deren  
Verpflegung und Eingvartie-  
rung in Sachßen gehalten, auch was  
sonsten darben in einem und dem an-  
dern beobachtet werden  
soll.

Anno 1714.

Mit kön. poln. u. c. s. Freyheit.

---

DRESDEN,  
Drucks Johann Riedel Hof-Buchdrucker.





# On Gottese Gnaden, Wir

stus, König in Pohlen,  
Groß-Herzog in Litthauen,  
zu Reussen, in Preussen,  
Mazovien, Samoghtien,  
Knovien, Bollhinien, Po-  
dolien, Podlachien, Liefland,  
Smolensco, Severien und  
Schernicovien, sc. Herz-  
og zu Sachsen, Jülich, Cle-  
ve und Berg, auch Engern  
und Westphalen, des Heili-  
gen Römischen Reichs Erb-  
Marschall und Chur-Fürst,

# Ma Lande

Landgraff in Thüringen,  
 Marggraff zu Meissen, auch  
 Ober- und Nieder-Lausib,  
 Burggraff zu Magdeburg,  
 Gefürsteter Graff zu Henne-  
 berg, Graff zu der March,  
 Ravensberg und Barby,  
 Herr zu Ravenstein, &c. &c.

Fügen hiernit allen und  
 jeden Kriegs- Officiern und  
 gemeinen Soldaten, desglei-  
 chen Unseren Vasallen, Be-  
 ambten, Räthen in Städ-  
 ten, denen Grenß - oder  
 March - Commissarien, wie  
 auch sonstigen iedermänniglich  
 zu wissen: Was maßen  
 bei der mahlichen Conjunction  
 und noch nicht völlig her-  
 gestellten Frieden, die Noths-  
 durfft erfordert, daß zur Si-  
 cherheit Unserer Chur- Für-  
 sten,

stenthumb und Lande, einige Unserer Regimenter aus Pohlen nach Sachſen mar- chiren müssen: Ob Wir nun wohl mit dem Onere der Eingwartierung und bei der= mahligen Zustand Unserer Kriegs- Caffe unumbgäng- lich benöthigten Fourage-Lie- ferung vor die Cavallerie Un- sere getreue Unterthanen lie- ber verschonet wissen wol- ten, auch auff baldige Her- bringung eines sichern und beständigen Friedens, und sodann erfolgenden hin- länglichen Erleichterung al- ler bisherigen Kriegs-Lasten enfrigst bedacht sind;

So wollen doch die schon angeführten Conjecturen aniezo noch nicht zulassen,

A 3 we-

weder in Unserer Armee einige Reduction oder Abdankung vor die Hand zu nehmen, noch Unsere Thür-Sächs. Lande mit Einquartierung etlicher Regimenter, deren die meisten dennoch in Pohlen verbleiben müssen, oder auch Unsere getreue Unterthanen mit sothaner Fourage - Lieferung vor die Cavallerie vor diesesmahl zu verschonen.

Alldieweiln aber bislang wahr genommen worden, was man bei Einquartierung der Miliz in Unsern Landen viele Klagen und Beschwerungen vors fallen wollen: So sind Wir bewogen worden, zu deren Verhütung gegenwärtige Or-

Ordonnanz zu verfassen ;  
 darinnen die vorigen Or-  
 donnanzen und Reglements  
 in einem und andern zu än-  
 dern, zu erläutern, zu wies-  
 derhohlen, und zu manngli-  
 ches Wissenschaft durch öf-  
 fentlichen Druck publiciren  
 zu lassen. Allermassen nur

## I.

Unsere allergnädigste In-  
 tention dahin gerichtet ist ,  
 daß die Cavallerie, wie vor  
 diesem, auff das Land verle-  
 get, der Ertrag derer vor die  
 Unter-Officier und Gemei-  
 nen gehörigen Rationen  
 durch das Geheimbde  
 Kriegs-Raths-Collegium,  
 nach Anleitung des mit der  
 Landschaft vormahls ge-  
 machten Schlusses, auff den  
 Al 4 vollen

Repartition  
der Cavallerie  
nach dem Fuß  
der Schode  
de Ao. 1628.

vollen Anschlag derer Steuer-Schöffe de Anno 1628.  
 und Proportion des iedem  
 Grenße hierunter zufom-  
 menden Qvanti repartiret,  
 denen Staabs- und Ober-  
 Officiern hingegen ihr or-  
 dentliches Traßlement nach  
 dem gefertigten Verpfle-  
 gungs-Reglement und dar-  
 ben ein gewisses an Ovar-  
 tier-Gelde, als nehmlichen:  
 vor

Einen Obristen 8.thl. =

= Obr.Lieut. 6. = =

= Major = 5. = =

= Regiments-Ovartier-  
 meister = 2. = 12. =

= Adjutant 2. = =

= Auditeur 2. = =

= Prediger 2. = =

Ei-

Ovartier.  
 Geld derer O-  
 ber, Officie-  
 rer.

Einen Regiments = Feld-  
 scheer = 1. = =  
 = Capitain 4. = =  
 = Lieutenant 2 = 12. gl.  
 = Cornet oder Fändrich  
 = 2. = 12. =

Vor das Ordonnanz - und  
 Stock-Haus 2. = =  
 Zum Quartier vor die E-  
 standart-Wacht 2. = =

aus der General-Kriegs-Cas-  
 se Monathlich gereicht, und  
solcher Gestalt weder vor sel-  
 bige, noch ihre Leuthe und  
 Pferde, einiges Quartier  
 angewiesen werden solle:  
 Also sollen ißternannte  
 Staabs- und Ober-Officier  
 in denen Districten und Or-  
 then, wo das Regiment oder  
 Compagnie eing quartiert  
 wird, vor Geld einmieten,  
 25 und

und von dem Quartier-  
Stande vor Mund, und  
Pferde- Portionen, desglei-  
chen vor Holz, Licht, Bet-  
ten, und Lagerstatt nicht das  
geringste prætendiren, son-  
dern alles, was sie vor sich,  
ihre Leuthe und Pferde no-  
thig haben, selbst anschaf-  
fen und baar bezahlen; Je-  
doch soll

## II.

**Denen Staabs-Officiern**  
**Staabs. Of- ficiers und Rittermeister** frey stehen, wenn in ihren  
**Können in Städten ein der Ritterschafft zugehö- miethen!**  
**Lieutenants, rige Städte befindlich, in und Coronets Schrifft- oder Ambtsässige aber müssen auf denen Dörffern** Städte einzumiethen, doch daß solcher Ort, wo mög- lich, in der Mitte derer Quartiere des Regiments situi- ret  
 bleibt.

ret sen, damit also der Landsmann wissen könne, wo er, benöthigten falls, seine Klage anbringen, und Hülfe und Remeditirung suchen möge. Gleichergestalt können zwar auch die Rittmeister oder Capitains, wosfern in ihren Compagnie · Quartieren, zu ihrem Unterkommen kein bequemes Haus vorhanden, in einer, in ihrer Compagnien Quartieren gelegener Stadt, die Lieutenants, Cornets, oder Fändrichs aber, sollen sich auff den Dörffern der Gegend, wo die Compagnie stehet, einmiethen.

## III.

Was die Unter-Officier und Gemeinen betrifft, sollen <sup>Was bez. der Billettirung zu besiedeln,</sup> zu

zu desto ordentlicher Eintheilung derer vor selbige gehörigen Quartiere, die Comendanten derer Regimenter vor der würclichen Einrückung über iede Compagnie richtige, durch ihre Unterschrift approbierte Listen mit Nahmen und Zu-Nahmen, ingleichen Farben derer Pferde, an die Grenz-Commisfarien, in deren anvertrauten Grenze sie zu stehen kommen, übergeben, darauf von diesen die Billettirung auf die würclich vorhandene Mannschaft geschehen, ein jeder, wohin von ihnen er assigniret wird, sein Quartier annehmen, und unverrückt behalten, seinem Officier aber frey stehen, die Quartiere nach

nach eigenem Gefallen einzurichten, zu verändern oder zu verwechseln, auch kein Orth schuldig seyn, einem Soldaten, der nicht ein vom Grenz- Commissario unterschriebenes Billet vorzuzeigen hat, und würcklich gegenwärtig ist, oder unter der Compagnie sich befindet, Quartiere zu geben; Die Grenz- Commissarien aber sollen, zu Verhütung dergleichen eignmächtiger Veränderung oder Verwechselung, in jedes Billet des Reuthers Nahmen und Zu-Nahmen, nebst der Farbe des Pferdes, einschreiben.

#### IV.

Die Infanterie wird, der <sup>Infanterie</sup>  
Verfassung Unserer Lände <sup>Delogirung.</sup>  
ge-

gemäß, in die zu derselben de-  
stirnte Schrifft- und Ambt-  
sässige Städte verleget, und  
geschichtet die General-Repar-  
tion, nach Proportion de-  
rer an jedem Orthe befindli-  
cher Feuer-Städte, durch  
das Geheimbde Kriegs-  
Raths-Collegium, so zu An-  
nehmung die behörigen Ver-  
ordnungen ertheilet; Die  
Sub-Repartition aber der je-  
dem Orthe zugetheilten  
Mannschafft wird von denen  
Räthen derer Städte gefer-  
tiget, und soll ieder com-  
mandirender Officier vor Be-  
ziehung derer Quartiere un-  
ter seiner eigenhändigen  
Unterschrift eine Liste mit  
Nahmen und Zu-Nahmen  
von seiner Compagnie, wie  
die

dieselbe effectivè ist, dem Ras  
the der Stadt einige Tage  
zuvor durch einen voraus  
zu schickenden Officier über-  
geben, welcher sodann die  
Qvartiere specialiter nach  
seinen Pflichten, und zwar  
dergestalt, daß ein Bürger  
vor dem andern darunter  
nicht beschweret werde, ein-  
theilet, die Billette bei An-  
kunft der Compagnie an die  
Mannschaft selbst ausstel-  
let, und wie also ein ieder ein-  
qvartieret wird, soll er liegen  
bleiben, auch der Officier  
nicht Macht haben, nach  
seinem Gefallen einen aus  
dem angewiesenen Qvartie-  
re hintweg zu nehmen, und  
in ein anderes zu verlegen,  
hätte es aber seine besondere

Urs.

A. *allmische  
en von den  
Ratstags  
Anwälten*

Ursachen und Beschaffenheit,  
soll solches mit Beziehung der  
Obrigkeit jeden Orts, gesche-  
hen, eben also, wenn auch der  
Rath zur Erleichterung der  
einige Zeit bequartiert gewe-  
senen Bürger, eine Umqvar-  
tierung vornehmen will, daß  
selbe gleichmäßig mit des Of-  
ficiers Vorwissen geschehen,  
und von demselben nicht ge-  
hindert, sondern ohne Wies-  
derseßlichkeit gestattet werden  
muß. Es ist auch von der  
Einquartierung in denen  
Städten niemand als die-  
jenigen, so in vorigen Ordon-  
nanzen eximirt sind, worzu  
noch die Post-Häuser kom-  
men, und gleiche Exemption  
zu geniessen haben, befreyet,  
iedoch sollen hierüber auch  
die

die Wirthshäuser, umb die Reisende an ihrem Unter-  
kommen nicht zu hindern, so viel möglich, ingleichen die-  
jenigen, so Königliche Ein-  
nahmen auf sich haben, mit  
aller würdlichen Eingva-  
tierung gänzlich verschonet,  
und bloß zu einem proportio-  
nirlichen Betrage gezogen  
werden. Und gleichwie

## V.

Denen Staabs- und Ober-Officiern von der Infanterie ihr verordnetes Monathliche Tractement gleichfalls aus der General-Kriegs-Casse gezahlet werden soll; Allso wird von denen Städten denselben weiter nichts, als das bloße unumbgänglich benötigte Obdach und **B Stal**

23

Staabs- und  
Ober - Offi-  
ciers von der  
Infanterie be-  
kommen nichts  
als bloßes it  
Obdach und  
Stallung be-  
stehendes  
Quartier.

Stallung angewiesen, und haben sie davor von dem Quartier-Stande einige Bezahlung nicht zu fordern, auch weder Holz noch Licht, oder besondere Quartiere vor sich oder ihre Leuthe zu prætendiren.

## VI.

Quartier vor  
Unter - Offi-  
ciers und Ge-  
meine/worin-  
nen solches  
bestehen.

Die Unter-Officiers und Gemeinen so wohl von der Cavallerie als Infanterie haben nebstdem Obdach zwar auch bei des Wirths Feuer und Licht, benöthigtes Bett und Lagerstadt zu geniessen, jedoch sollen sie wieder des Wirths Willen, das Lager in dessen Stube nicht machen, auch den Wirth aus seinem eigenen Bette nicht vertreiben, sondern sich mit der La- ger-

gerstadt, so ihnen vom Wirt-  
 the angewiesen wird, begnügen  
 lassen; Es muß hingegen auch der Wirth einen sol-  
 chen Orth anweisen, und das  
 Lager so bereiten, daß der  
 Soldate insonderheit ben  
 Winters - Zeit sich vor der  
 Kälte bergen könne, und  
 nicht nothig habe, seine Mun-  
 dirung zur Bedeckung zu ge-  
 brauchen, und selbige dadurch  
 zu ruiniren. Woferne einer  
 von denen Unter - Officiern  
 und Gemeinen Weib und  
 Kinder hat, muß sich das  
 Weib ben des Mannes La-  
 gerstadt mit behelfen, dieser aber vor das Unterbringen  
 derer Kinder selbst sorgen,  
 und kan von dem Wirthen

B 2 dieß

dießfalls nichts besonders begehret werden.

## VII.

Holz und  
Licht wird bei  
den Staabs-  
und Compa-  
gnie-Wach-  
ten bey der  
Infanterie  
von denen  
Städten an-  
geschaffet.

Diejenigen Städte, wo die Infanterie eingvartieret stehet, müssen das vor die Staabs- und Compagnie-Wachten im Winter erforderliche Holz, wenn selbiges nach Gelegenheit derer Orthe, durch den gewöhnlichen Abwurff unter denen besetzten Thoren von denen einpassirenden Holz-Fuhrern nicht hinlänglich ist, ingleichen das nothdürftige Licht zwar besorgen; Es sollen aber solches die Officier nicht zu ihrem eigenen Gebrauch, weniger derer Unter-Officier und Gemeinen Weiber zum Waschen, Kochen, oder sonst-

sten weg zu nehmen und zu ver-  
wenden, sich unterstehen.

## III.

Anlangend derer Unter-Verpflegung  
Officiers und Gemeinen so-Unter Offi-  
wohl von der Cavallerie als ciers und Ge-  
von der Infanterie Verpfle- meine exCal-  
gung, müssen dieselben von sa.  
ihrer Monathlichen Gage  
sich den Unterhalt verschaf-  
fen, und haben diesfalls aus  
denen Quartieren, außer  
was vorher angeführt, we-  
der zur Ben-Mundur, Huff-  
schlag, oder unter was Prä-  
textes seyn kan, weiter nichts  
zu fordern, und wenn der  
Quartier-Stand hierüber  
ein mehrers zahlet, soll der-  
selbe nicht allein feinen Er-  
satz zu gewarten haben, son-  
dern noch mit besonderer

B 3      Straf-

# Straffe das für angesehen werden.

## IX.

Was auff ei-  
re Ration ge-  
rechnet wird.

Zum Unterhalt iedes bei  
der Cavallerie würdlich vor-  
handenen Dienst - Pferds,  
wird vom Paucker und  
Wachtmeister an, biß auff  
den Gemeinen, auff iede Ra-  
tion täglich 5. Pfund Haber,  
8. Pfund Heu, oder in dessen  
Ermangelung 12. Pfund Ge-  
sten-Stroh, (und zwar alles  
nach ordinaires, in hiesigen  
Ländern gebräuchlichen leich-  
ten Gewichte, ieden Centner  
zu 110. Pfund gerechnet,)  
Nichtweniger 2. Dresdni-  
sche Mezen Heckerling, und  
wochentlich ein Bund Stroh  
zur Streu verordnet, wor-  
mit sich der Soldat vergnü-  
gen

gen, ein mehrers in schweren  
Gewichte oder andern Maß-  
se nicht prætendiren, auch den  
Haber und das Heu, wie es  
nach der Landes-Art erwäch-  
set, annehmen, darben aber  
sonsten ichtwas, so das Pferd  
angehet, nicht begehrn soll.  
Wofern nun an ein oder an-  
dern Orthe fein Haber vor-  
handen, soll an dessen statt  
der Quartier-Stand halb so  
viel Korn liefern, und es der  
Soldate anzunehmen ver-  
bunden seyn.

## X.

Wann ein Unter-Officier  
oder Gemeiner von der Ca-  
vallerie auff Ordonnanz,  
Wacht, oder sonst coman-  
diret wird, soll ihm der Quar-  
tier-Stand mehr nicht als

B 4      täg-

täglich 3. Groschen vor das  
 Pferd, wofern er beritten ist,  
 zahlen, nicht aber schuldig  
 seyn, ihm die Fourage auf das  
 Commando nachzuführen,  
 es wäre denn, daß er seine  
 Convenienz besser darben be-  
 fände, und es also aus frey-  
 en Willen thun wolte. Bin-  
 nen der Zeit nun, da so wohl  
 die Unter-Officiers und Ge-  
 meinen von der Cavallerie  
 als auch die von der Infante-  
 rie obangeführter maßen  
 commandiret, beuhrlaubet,  
 oder sonsten abwesend sind,  
 werden zwar vor selbige die  
 Quartiere offen behalten, sie  
 haben aber vor solche Zeit  
 einiges Quartier-Geld nicht  
 zu prætendiren.

XI. Auf

Auff die bey der Cavalle-  
rie ermiangelnde Dienst-  
Pferde, soll eher keine Foura-  
ge gegeben werden, biß das  
Pferd würcklich angeschaf-  
fet, denen Grenß-Commissa-  
rien præsentiret, dessen Farb  
und Zeichnungen, samt des  
Reuthers oder Dragoners  
Nahmen, so solches bekom-  
men, von ihnen annotiret,  
auch darben, ob es etwan  
eines Officiers oder sonst ge-  
lehntes Pferd, examiniret,  
und sodann die Lieferung der  
Fourage von iekterwehnten  
Grenß-Commissarien ange-  
ordnet werden; Wenn a-  
ber ein Pferd crepiret, oder  
sonst abgehett, cessiret sogleich  
die geordnete Fourage, und den:

B5 wird

Fourage wird  
nur auff die  
effectivè vor-  
handene Pfer-  
de gegeb.

neu - ange-  
schaffte Pferde  
müssen denen  
Grenß-Com-  
missarien præ-  
sentirret wer-

wird nichts weiter darauff gereicht, bis der Mann wieder beritten gemacht, und darben dasjenige, was der Præsentation halber vorhero angeführt worden, beobachtet ist.

## XII.

Daß mit dem Feuer und Licht vorsich-  
tiglich umbzugehen.

Denen Reuthern und Dragonern ist von denen Of- ficiern scharff anzubefehlen, daß sie ihre Pferde in denen Quartieren, und besonders des Abends, zu rechter Zeit absüttern, und mit feinem Licht in die Ställe oder auf die Böden oder zu Bette gehen sollen; Es muß aber auch ieder Wirth hierunter sich selbst mit vorsehen, und dem Soldaten darzu kein Licht geben, oder ihn des Abends

bends mit Heu und Futter handthieren lassen; Wo es aber die Noth erforderte, sollen sie sich der Eaterne bedienen. Nicht weniger soll der Soldat mit Toback-schmauchen vorsichtiglich umgehen, auch sonderlich im Stall und andern zum Feuer gefährlichen Orten solches gänzlich unterlassen, Desgleichen in Häusern und Dörffern der Lößbrennung seines Ge-wehrs und andern Schießens sich enthalten, und daßfern dieses nicht in acht genommen wird, hat es der Wirth sogleich bei dem com-mandirenden Officier zu derer Contravenienten Be-straffung anzumelden, welcher hernach, im Fall er es nicht

nicht abstellet, davor répondiren, der gemeine Soldate aber, durch dessen Verwahrung Feuer auskömmet, mit harter, ja nach Besinden der Umstände, mit Leib- und Lebens-Straffe angesehen werden soll.

### XIII.

Visitation der  
Quartiere.

Die Unter-Officiers von der Cavallerie sollen die Quartiere der Gemeinen fleißig visitiren, nach deren Verhalten sich genau erkundigen, und wenn von dem Quartier-Stande einige Klage geführet wird, davon sofort rapport an den commandirendē Officier der Compagnie thun; Dergleichen Visitation der Quartiere soll auch zum öfftern durch die Ober-

\* (29) \*

# Ober-Officier selbst geschehen.

## XIV.

Wenn ein Rittmeister o- Wie es mit  
der Capitaine, erheischender Zusamme-  
Nothdurft nach, mit Vor- hung und E-  
wissen und Genehmhaltung xercirung de-  
seines Obristen, seine Com- rer Compaa-  
pagnie entweder ganz, oder gnien gehal-  
zum Theil, oder der com- ten werde,  
mandirende Officier des Re- foll.  
giments, das Regiment zu-  
sammen ziehen, und dasselbe  
befehlen, oder exerciren wol-  
te, soll solches an einem Or-  
the, wo denen Feld-Früchten,  
Wiesen, und sonst den  
Unterthanen kein Schaden  
dadurch verursachet werden  
kan, geschehen; Die Unter-  
thanen aber des Orts, wo die  
Zusammenziehung erfolget,  
sol-

sollen nicht schuldig seyn, we-  
der die Ober-Officiers zu de-  
frayiren, noch denen Unter-  
Officiers und Gemeinen eimi-  
ge Fourage zu liefern, sondern  
was ein ieder derer letzteren  
vor sich und sein Pferd nöthig  
hat, muß er auf eine so fur-  
he Zeit aus seinen Quartie-  
ren selbst mit sich führen, und  
sich desselben, ohne etwas  
mehrers zu fordern, bedie-  
nen.

## XV.

Keiner soll aus seinem Quartier reu, als Obrister, Obrist-Lieut-  
then / oder nant, und Major, soll sich un-  
Machts dar- aus verblei- terstehen, ohne von dem Ge-  
ben. Kein Staabs-Officier,  
General-Feld-Marschall, oder  
in dessen Abwesenheit com-  
mandirenden General, die ü-  
brigen Subalternen Officier  
aber

aber, ohne des commandirenden Officiers vom Regiment, erhaltenen schriftlichen Uhrlaub (worinnen die Zeit, wie lange ihm Uhrlaub gegeben worden, deutlich zu exprimiren) aus seinem Quartiere zu reisen, oder über Nacht von dem Regemente oder Compagnie zu verbleiben, er wäre denn von seinem vorgesetzten General oder Officier in Regiments- oder andern Angelegenheiten verschicket, wozu ihm sodann ein besonderer Pass zu ertheilen ist. Weniger soll ein Unter-Officier und Gemeiner befugt seyn, ohne seines Officiers Pass aus dem Quartiere sich zu begeben, oder die von der Cavallerie ihre Dienst-Pferde zum aussreus-

reuthen in die benachbarten  
 Schenken und Wirths-  
 Häuser, oder zu Besuchung  
 ihrer Cameraden zu gebrau-  
 chen; Daferne aber einer oh-  
 ne dergleichen Pass an einem  
 andern Orthe außer seinem  
 Quartiere betreten wird,  
 soll selbiger von jedes Orthes  
 Obrigkeit angehalten, und  
 dem nächstliegenden Ober-  
 Officier zur Abhohlung un-  
 gesäumter Bericht gethan  
 werden. Und damit der-  
 gleichen eigenmächtiges aus-  
 reuthen und auslauffen, als  
 wodurch nur Unsug und Un-  
 gelegenheit, auch offter-  
 mahls straffbahre Dieberen-  
 en entstehen, umb so viel mehr  
 verhütet werden, soll jeder  
 Wirth auff dem Lande und  
 in

in Städten, wenn der Soldate des Nachts aus dem Quartiere bleibt, solches des Morgens gleich der Dringkeit anzeigen, diese aber dem commandirenden Officier es sofort berichten, welcher sodann den Soldaten desfalls zu gebührender Strafe zu ziehen hat. Desgleichen soll in den Städten ein jeder nach dem Zugsfenstreich sich in sein Quartier begeben, und in Wirthshäusern oder auff der Gasse nicht sinden lassen, auch von denen ordentlichen Wachten des Nachts fleißig patrouilliert, wenn ein oder anderer außerhalb seines Quartiers angetroffen wird, in Arrest genommen, und des andern

L Tg=

Tages bestraffet, ingleichen wenn ein Wirth dem aus dem Quartier bleibenden Soldaten conniviret, oder darzu behülflich ist, oder der, so Bier schencket, nach dem Zapfenstreich einen Soldaten noch siben lässt, und von der Patrouille darüber betreten, und dem Rath angezeigt wird, dafür mit behörigter Strafe ebenfalls angesessen werden.

## XVI

Besstraffung  
der Officierer/  
so über Uhr-  
laub wegblei-  
ben.

Wenn ein Ober-Officier über die beuhrlaubte Zeit, so deutlich in dem gegebenen Paß oder Uhrlaub-Zettel zu exprimiren, ohne gnugsam erhebliche Ursache ausbleibt, derselbe soll seiner Gages einen Tag über den gehabten Uhr-

Uhrlaub zum vierdten Theil; wäre es aber 8. Tage über den Uhrlaub, zur Helfste; und wo derselbe bis 3. Wochen über offt besagten Uhrlaub ausbliebe, der ganzen Monath Gages; Vier Wochen darüber aber eines 2. Monathlichen Tractements, so Unserer Invaliden-Cassa heimfället, verlustig seyn. Und wo einer noch länger, dem gehabten Uhrlaub zuwieder, wegzubleiben sich unterstehen würde, derselbe soll nebst angeführten, der Proportion nach, ferner zu erhöhendem Abzug derer Gages, noch à parte nachdrücklich bestraft werden.

## XVII.

Allermassen auch, Inhalt Unserer publicirten Ge- Was wegen Abtrag des

**C 2 neral-**

Accise zu General-Accis-Ordnung, die  
obachtet. Miliz von demjenigen, was  
sie so wohl zu ihrem Unter-  
halt erfauffet, oder sonst  
erhandelt, die geordnete Ac-  
cise ohnweigerlich zu entrich-  
ten hat; Also soll

## XVIII.

Der Soldat  
hat sich al-  
ler Bürgerli-  
chen Nah-  
zung zu ent-  
halten.

Denen Soldaten durch-  
aus nicht verstaettet werden,  
mit Backen, Schlachten,  
und Bierschend'en öffentliche  
Marqvetenderey zu treiben,  
und dadurch denen Bürgern  
und Unterthanen ihre Nah-  
zung zu entziehen; Dafern  
aber einer ein Handwerk ge-  
lernet, ist ihm unverbothen,  
ben einem Meister an dem  
Orthe, wo er im Quartier  
stebet, so weit es seine Mili-  
tair-Dienste zulassen, als Ge-  
selle

selle in Arbeit zu treten, und sich etwas zu erwerben, vor sich selbst aber darff er sein Handwerk als Meister nicht treiben, weniger Gesellen halten, und dadurch denen ordentlichen Handwerks-Innungen Eingriff thun.

## XIX.

Keiner soll sich unterstehen, wie es mit ohne vorher gegangenen Unserm expressen Befehl, und von der Generalitat darauff ertheilten Ordre, auch zu dem Ende aus dem Geheimbden Kriegs-Rath's-Collegio erhaltenen Patente, Werbungen, darunter doch die ordinaire Recruytirung des Abgangs nicht zu verstehen ist, vorzunehmen; Wenn aber dergleichen anbefohlen wird,

C 3 soll

soll die Werbung, soviel mög-  
lich, außerhalb Landes, in  
*NB* hiesigen Landen hingegen, ob-  
ne allen Zwang, Gewaltthä-  
tigkeit, auch nicht mit Dro-  
hungen, Schlägen, Hintweg-  
nehmung derer Leuthe aus  
denen Häusern und von de-  
nen Straßen, Einsperrung  
in die Corps des Gardes, oder  
auf andere verbothene Wei-  
se, sondern vielmehr durchge-  
hends auf solche Art gesche-  
hen, daß das Commerciuum  
im Lande, nebst der freyen  
Aus- und Einpassirung derer  
Negotiirenden und Reisen-  
den, nicht gehindert, kein  
Handel und Wandel mit de-  
nen neu= angeworbenen Leu-  
then getrieben, oder dieselbe  
vor Geld wieder losgelassen,  
oder

oder einem andern verkauffet,  
 angesessene Handwerker und  
Bürger in Städten, desglei-  
chen angesessene Haus-Wir-  
the und Bauern auff denen  
Dörfern, item Bergleuthe,  
so würflich auff denen Gru-  
ben arbeiten, wie auch die, so  
bey auffgerichteten Manufa-  
turen in Diensten stehen,  
gänglich mit der Werbung  
verschonet, derjenige Officie-  
rer aber, der hierwieder han-  
delt, durchs Kriegs-Recht,  
und nach dessen Erkäntnüs,  
an Ehr und Leib gestraffet  
werden.

## XX.

Gobald einer auf voran-<sup>wie es mit</sup>  
 geführte Art, sonder Zwang <sup>denen Neugen-</sup>  
 und freiwillig angeworben <sup>worbenen ge-</sup>  
 worden, soll derselbe in die or- <sup>halten werden soll.</sup>

L 4                    dent-

dentlichen Listen gebracht, in denen Städten dem Rathen, umb das Quartier vor ihn anweisen zu können, præsentiret, wenn aber einer zu den Regimentern Cavallerie angenommen wird, dessen Nahmen und Zu-Nahmen dem Grenz-Commissario angezeigt, und von demselben das Billet zu seinem Quartiere ertheilet werden, über welche Neu-angetriebene so dann so wohl die Grenz-Commissarien als Rathen in Städten ordentliche Listen mit Nahmen und Zu-Nahmen, samt Bemerkung des Tages der Præsentation zu führen, und diese alle Quartale zur Geheimbden Kriegs-

Cant-

Canzelen einzuschicken ha-  
ben.

## XXI.

Kein Rittmeister oder Capitaine soll Macht haben, einem Unter-Officier oder Gemeinen einen Abschied zu geben, sondern schuldig sehn, dem Obristen oder commandirenden Officier des Regiments, die Ursache der gesuchten Erlassung, nebst dem Zustande oder Beschaffenheit des Soldatens, zu berichten, und nach Befinden von demselben den Abschied oder andere Resolution zu gewarthen. Wofern aber ein Rittmeister oder Capitaine sich unterstehet, ohne des Obristen oder commandirenden Officiers Vorbewusst, vor sich

L 5 einem

einem den Abschied zu ertheilen, soll selbiger vor ungültig geachtet, der Rittmeister oder Capitain deshalb bestraft, auch dem Soldaten, wenn er gleich invalide ist, einige Provision aus der Invaliden-Cassa nicht gereicht werden.

## XXII.

Wie es bey  
Mustierung so  
wehl der Ca-  
vallerie als  
Infanterie zu  
halten.

Gleichwie auch die Mustierung derer Regimenter Cavallerie und Infanterie eigentlich dem Geheimbden Kriegs-Raths-Collegio zu steht, und dasselbe solche entweder durch das General-Commissariat, oder einige ihres Mittels, oder andere Commissarien, jedoch mit Communication des General-Feld-Marschalls, oder in

in dessen Abwesenheit commandirenden Generals, und dessen vorhero an die Regimenter ergehenden Ordre, vorzunehmen, auch denjenigen, welchem dasselbe die Musterung aufträgt, mit behöriger Instruktion zu versetzen hat; Also sollen sodann die Regimenter zu so thauer Musterung sich unweigerlich stellen, und demjenigen, was der Muster- Commissarius, nach Anleitung seiner Instruktion, ob er gleich solche zu seiner Legitimation niemanden vorzuzeigen schuldig, daben verlanget, oder nothig findet, gemäß bezeigen.

### XXIII.

Wann ein March vorge- Was bei vor-  
het. fallende Mar-

chen zu beob. het , wird die darzu nothi-  
achten.

ge Route im Geheimbden  
Kriegs-Rath's-Collegio ge-  
fertiget , dem General - Feld-  
Marschall, oder in dessen Ab-  
wesenheit commandirenden  
General communiciret , und  
von diesem an die Officier,  
daß sie sich darnach richten ,  
und die Quartiere, wie solche  
von denen Grenz-Commissa-  
rien , derselben gemäß , ange-  
wiesen werden , annehmen  
sollen , Ordre gestellet ; Glei-  
chergestalt wird die March-  
Route aus dem Geheimbden  
Kriegs-Rath's-Collegio an  
die Grenz-Commissarien über-  
schicket , und was so wohl bei  
Führung derer Regimenter ,  
als Anweisung derer Quar-  
tiere und sonstigen zu beobach-  
ten ,

1700 ged  
1715 ged

ten, darben anbefohlen.  
Damit aber der March mit  
gehöriger Ordnung angetre-  
ten, und fortgesetzt werden  
möge, sollen die Commen-  
danten derer Regimenter vor  
dem Aufbruch aus denen  
Quartieren, oder Einrüs-  
zung in die Grenze, in Zei-  
ten einen Officier an die  
Grenz - Commissarien vor-  
ausschicken, den Tag des Auf-  
bruchs oder Ankunfft des Re-  
giments ihnen notificiren,  
umb die Billettirung sich an-  
melden, und zugleich eine vom  
Commandanten des Regi-  
ments unterschriebene Tabel-  
le oder Specification der beh-  
ieder Compagnie verhande-  
nen effectiven Mannschafft,  
sammt derer bey denen Com-

pa-

pagnien Cavallerie würdlich verhandenen Unter-Officier- und Gemeinen Dienst-Pferde, umb also die Quartiere mit desto mehrer Gleichheit reguliren und eintheilen zu können, übersenden, auch ihnen die von der Generalität habende Ordre, so viel den March anbetrifft, jederzeit auff Begehren unweigerlich communiciren.

## XXIV.

*An gewiesene  
Nacht Qua-  
rtiere müssen  
ohnweigerlich  
acceptiret uñ  
keinesweges  
verändert  
werden.*

Wie nun die Crenß-Commissionarien denen Regimentern oder Compagnien die Nachts-Quartiere antwiesen; Also sollen diese auch dieselben unweigerlich acceptiren, die geringste Aenderung darinnen nicht treffen, weniger an andere

deren Orthe eigenmächtig einzulogiren, sich unterstehen.

## XXV.

Was die Verpflegung der marchirenden Trouppen betrifft, hat es ben Unserer unterm 9. Martii 1712. ausgesetzten und ins Land publicirten Etappe sein Bewenden, und sollen die Unter-Officier und Gemeinen hierüber aus denen Quartieren ein mehrers nicht fordern, Die Staabs- und Ober-Officierer hingegen müssen den Unterhalt für sich, ihre Leute und Pferde gegen Bezahlung selbst besorgen, und haben aus denen Quartieren, außer dem bloßen Obdach, nichts zu begehrn, Es sollt auch kein Geld, Haber, Vi-

Welcher Gesetz  
stalt die mar-  
chirenden  
Trouppes ver-  
pfleget werden  
sollen.

qua-

Italien, noch was es seyn mag, unter einigerlen Prätext, weder in denen March noch Stand-Quartieren expasset, auch im Sommer denen Feldern, Wiesen und Gärthen, mit Aushütung oder Abhauung des Getreides, Grases, Entwendung des Obsts, fein Schade zugefüget, oder doch derselbe sofort erseget werden, widrigensfalls der commandirende Officier, auff eingekommene Klagen, selbst dafür stehen, und ihm, so viel der Schade importiret, an seinem Trachten gefürhet werden soll.

## XXVI.

Wie es mit  
der Vorspann  
zu halten.

Die zu Fortbringung der Kranken benöthigte Vorspann, darunter aber ohne

ne Noth Unsere vorige Or-  
donnanzen nicht zu über-  
schreiten, wird ebenfalls  
durch die Grenß-Commissa-  
rien angeordnet, welche da-  
ben gute Aufsicht zu führen  
haben, daß solche Vorpann  
weiter nicht, als in das nechste  
Nacht-Quartier mitgenom-  
men, das Zug-Dienst nicht zu  
Schanden getrieben, auch  
die Wagen mit andern Sa-  
chen, als Haber, Wein, Vi-  
etualien, oder sonst denen Of-  
ficiern zugehöriger Bagage,  
nicht beladen werden mögen.

## XXVII.

Wiewohl auch bereits alles Jagen  
vormahls vielfältig verbo-  
then worden, daß die Officie-  
rer und Soldaten sich des  
Jagens, Hęzens und Echies-  
sens so wohl in Unsern Milt-

o Bah.

Bahnen, als Unseren und  
Derer von Adel, auch an-  
dern Gerichts- Obrigkeiten  
zugehörigen Gehegen und  
Feld-Marcen, gänzlich ent-  
halten sollen: So hat man  
doch aus derer Jagd- und  
Forst-Bedienten, ingleichen  
anderen eingekommenen Be-  
richten und Beschwerungen  
wahrgenommen, wie von der  
Miliz auf allerhand Art und  
Weise darwieder gehandelt,  
und dergleichen unbefugtes  
Unternehmen nicht allein  
heimlich und öffentlich getrie-  
ben, sondern auch, wenn ei-  
ner oder der andere darüber  
betreten, und ihm solches  
verwehret, wohl gar aller-  
hand gewaltsame Wieder-  
seßlichkeit, auch bisweilen of-  
fenbare Thätigkeit, darge-  
gen

gen ausgeübet werden wollen. Nachdem aber dergleichen straffbahren Unterfangen ferner nicht nachzusehen ist; Alß wird hierdurch allen Generals, Obristen uñ andern Officiern nebst der gemeinen Soldatesque nochmahls alles Ernstes angedeutet, und untersaget, daß sich feiner unterstehen solle, in obangeregten Unsern Wild-Bahnen, Unseren oder derer von Adel, und anderer Gerichts-Obrigkeitfeiten Gehegen und Reisen, mit Hunden zu jagen, Neße zu stellen, groß oder klein Feder-oder ander Wild, preth zu schiessen, und zu sanguin, oder widrigenfalls gewärtig zu sehn, daß die darwieder handelnde vor Kriegs-Recht gestellet, und

D 2 mit

✓ mit Entsezung ihrer Char-  
gen, auch nach Besinden mit  
Leibes-Straffe beleget wer-  
den sollen: Zu welchem En-  
de dann sowohl Unseren als  
derer von Adel Jagd- und  
Forst-Bedienten und Ge-  
richts-Obrigkeiten hierdurch  
Macht und Gewalt gegeben  
wird, die Übertreter entwe-  
der vor sich, oder mit Zuzie-  
hung derer Unterthanen, zu  
arrêtiren, das Gewehr, Neh-  
und Hunde ihnen wegzuneh-  
men, auch wohl die leßtern  
todt zu schiessen, die Verbre-  
chere an den nächst comman-  
direnden General oder an-  
dern Officier zu überliefern,  
und von dem Verlauff der  
Sachen, auch wenn sonst ei-  
nige Excesse oder Thätlig-  
keit darben vorgangen, an sel-  
bigen

bigen Bericht zu erstatten.

### XXIX.

Gleichergestalt wird auch alles Fischen hierdurch alles Fischen und Krebsen <sup>und Krebsen</sup> wird ernstlich verboten.  
Krebsen in Unseren und anderer Gerichts - Obrigkeit  
Teichen, Fisch-Wässern und Bächten, bei vorangeführter Arrêtirung und Bestrafung derer Verbrecher, ernstlich verboten.

### XXIX.

Da auch vormahls eine nicht geringe Beschwerung denen Unterthanen so wohl in March- als Stand-Ovar-tieren, durch die verlangten und offters mit Gewalt erzwungenen vielen Bothen zu gezogen, Nunmehr aber auf allen Straßen im Lande gewisse Säulen und Be-

D 3 wei-

weiser gesetzet worden; So soll die Miliz die Unterthanen fernerhin mit Absforderung dergleichen: Bothen ohne Moth nicht beschwehren, es wäre denn, daß einer des Nachts commandiret würde, und also nach solchen **Liniie**: Begeweisern sich nicht wohl richten könnte, welchenfalls ihm mit einem Bothen billich an die Hand zu gehen ist.

## XXX.

Wie die vor-  
kommenden  
Klagen in ge-  
höriger Ord-  
nung anzu-  
bringen.

Alle übrige über die Miliz vorkommende Klagen sollen zuförderst bey dem commandirenden Officier der Compagnie, und wenn dieser solche nicht abstelle, bey dem commandirenden Officier des Regiments, und daferne auch dieser die behörige Remediierung nicht vorfehren würde, bey

bey dem General-Feld-Marschall  
oder in dessen Abwesen comman-  
direnden General, oder auch zu  
Unserer Geheimbden Kriegs-  
Cancley / vermittelst deutlicher  
Anfuhrung der nicht erlangten  
Hülffe / sambt Benennung des  
Excedenten oder Verbrechers  
Mahmen und Zu-Mahmen / in-  
gleichen des Regiments oder  
Compagnie, von welcher er ist /  
nicht aber / wie es bishero öfters  
geschehen / mit Übergehung derer  
ordentlichen Militair-Instantien /  
beym Geheimden Kriegs-Rath-  
Collegio immediate angebracht;  
und sodann dem Kläger nach  
Recht und Billigkeit sowohl zur  
Satisfaction des Schadens an sich  
selbst/als auch der mittler Zeit ver-  
wendeten Unkosten / verholffen /  
der Verbrecher exemplarisch be-  
straffet / auch wenn über die Offi-  
ciers einige Connivenz oder nicht  
angewendete gnugsame Auffsicht  
erweislich dargethan wird / zu-  
mahln in vorgegangenen Dieb-  
stählen / die Restitution eines und

des andern / denenselben selbst  
aufferleget / und der Abzug von  
deren Traetamente angeordnet  
werden.

Damit sich nun niemand mit  
der Unwissenheit entschuldigen  
möge / soll diese Unsere erneuerte  
Ordonnanz so wohl bei der Ar-  
mee, als in den Städten und auff  
den Dörffern publiciret / öffent-  
lich angeschlagen / und ein ieder  
auff deren Beobachtung angewies-  
sen werden. Geben unterm Ge-  
heimibden Kriegs - Canßleh - Se-  
cret, zu Reissen in Pohlen / den  
7. Septembr. Anno 1714.

*Augustus Rex.*

(L.S.)

Jacob Heinrich Graf  
von Glemming,

Jacob Keul,

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

Festum alexandrinum in der  
Lata. N. v. d. 29. Oct.  
Kath. alle 6. Stiften d. O. fest:  
43. 12. d. fest. fest: 18. 19.

Nicht für sich selbst aber nicht  
durch die Erinnerung  
an "oppa" ist diese Aufführung  
zu allen Pauperten und  
in den Fängen eingeführt. Freilich  
z.B. füllt d. 14.

H. Vox H. 689

